



Kreislaufwirtschafts- gebührensatzung (KrWGS)

der Stadt Frankenthal (Pfalz)
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung
vom 05.07.2016 i. d. F. der 1. Änderungssatzung
vom 26.04.2018

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) in Verbindung mit § 5 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 471), am 18.04.2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:



Inhalt der Satzung

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren.....	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Entstehen und Enden der Gebührenschuld	4
§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenregelungen.....	4
§ 5 Allgemeine Gebührensätze	5
§ 6 Gebührenbescheid und Beitreibung	9
§ 7 Vorausleistungen.....	9
§ 8 Fälligkeit.....	10
§ 9 Gebührenerstattung/-nacherhebung	10
§ 10 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen.....	10
§ 11 Gebühreneinzug	11
§ 12 Inkrafttreten	11



§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) – nachfolgend Stadt genannt – erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung Benutzungsgebühren und privatrechtliche Entgelte.
- (2) Soweit in dieser Satzung auf die Kreislaufwirtschaftssatzung der Stadt über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen Bezug genommen wird, wird die Abkürzung „KrWS“ verwendet.
- (3) Es gelten die Begriffsbestimmungen der KrWS, sofern im Rahmen dieser Satzung keine davon abweichenden Begriffsbestimmungen vorgenommen wurden, die ausdrücklich von denen in der KrWS abweichen sollen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.
 - (a) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen, wer eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt.
 - (b) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 17 LKrWG).
- (2) Soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betreiber Gebührensschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (3) Mieter oder Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für die jeweiligen Nutzer einer Nachbarschaftstonne.
- (5) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührensschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (6) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last gem. § 7 Abs. 7 KAG auf dem Grundstück.



§ 3

Entstehen und Enden der Gebührensschuld

- (1) Der Anspruch auf die Benutzungsgebühren entsteht erstmals mit dem Tag der Bereitstellung der Abfallbehältnisse.
- (2) Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht wie folgt:
 - für zusätzliche Abfallsäcke mit Inanspruchnahme der Leistung,
 - für Sonder- und Ergänzungsleistungen grundsätzlich mit Inanspruchnahme der Leistung; der Behältertarif für Zusatzgefäße mit Bereitstellung der Abfallbehältnisse,
 - bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle mit dem Beginn der Maßnahme durch die Stadt oder einem durch ihn beauftragten Dritten,
 - bei Selbstanlieferung mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage (z. B. Wertstoffcenter).
- (3) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 endet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Überlassungs- oder Anschlusspflicht entfällt, frühestens jedoch mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige des Wegfalls der Stadt zugegangen ist.
- (4) Bei Wechsel des Gebührensschuldners gilt Abs. 3 entsprechend. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Gebührensschuldners. Unterlassen es der bisherige oder der neue Gebührensschuldner, den Wechsel anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind. Im Falle des Eigentümerwechsels gilt als Übergangszeit der Zeitraum von der grundbuchmäßigen Umschreibung bis zum Tag im Sinne von Abs. 3.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührenregelungen

- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen und sonstigen Anfallstellen, bei denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, bemessen sich nach
 - Zahl, Art, Größe und Leerungsrhythmus der zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse,
 - der Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Ergänzungs- und Sonderleistungen gem. § 5 Abs. 2 bis 7 dieser Satzung.



- (2) Für die Annahme von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen/Wertstoffcenter werden Entgelte/Gebühren nach der jeweils gültigen Entgelt-/Gebührenordnung erhoben. Die Entgelte/Gebühren bestimmen sich hierbei nach der Art und Menge der Abfälle.
- (3) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle. Es gilt § 5 Abs. 6.

§ 5

Allgemeine Gebührensätze

- (1) Die Gebühren für die **regelmäßige Entsorgung** mittels der zugelassenen Abfallbehältnisse setzen sich wie folgt zusammen:

		Bezugsgröße	Gebühr
Restabfall (Regelabfuhr)			
Leerung alle 4 Wochen (4W)			
1	▪ 60-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	73,99 EUR
2	▪ 80-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	98,65 EUR
3	▪ 120-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	147,98 EUR
4	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	295,96 EUR
5	▪ 1.100-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	880,00 EUR
Bioabfall (Regelabfuhr)			
Leerung alle 2 Wochen (2W)			
6	▪ 40-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	34,79 EUR
7	▪ 60-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	49,22 EUR
8	▪ 80-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	63,49 EUR
9	▪ 120-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	91,87 EUR
10	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	179,63 EUR
11	▪ 660-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	525,05 EUR
Altpapier – PPK (Regelabfuhr)			
Leerung alle 4 Wochen (4W)			
12	▪ 120-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	– EUR
13	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	– EUR
14	▪ 1.100-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	– EUR



- (2) Wird eine Ausweitung der Leistungen der regelmäßigen Entsorgung gewünscht (**Ergänzungsleistungen**), so ergeben sich hierfür folgende Gebührensätze:

		Bezugsgröße	Gebühr
Restabfall (Ergänzung)			
15	Sacksammlung ▪ 70-Liter-Restabfallsack	je Sack	5,40 EUR
16	Erhöhung des Leerungsrhythmus der Regelabfuhr ▪ 1.100-Liter-Abfallbehälter (2W statt 4W)	je Behälter und Jahr	1.760,00EUR
17	Sonderleerungen auf Abruf ▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	65,49 EUR
18	▪ 1.100-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	93,43 EUR
		Bezugsgröße	Gebühr
Bioabfall (Ergänzung)			
19	Sonderleerungen auf Abruf "innerhalb der Regelabfuhr" ▪ 40-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	12,49 EUR
20	▪ 60-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	12,95 EUR
21	▪ 80-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	13,41 EUR
22	▪ 120-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	14,33 EUR
23	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	17,09 EUR
24	▪ 660-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	29,88 EUR
		Bezugsgröße	Gebühr
Altpapier (Ergänzung)			
25	Beistellungen (§ 14 Abs. 9 KrWS) ▪ Beistellung von Altpapier im Rahmen der Regelabfuhr	je angefangenen m ³	14,93 EUR
26	Erhöhung des Leerungsrhythmus der Regelabfuhr ▪ 240-Liter-Abfallbehälter (2W statt 4W)	je Behälter und Jahr	25,51 EUR
27	▪ 1.100-Liter-Abfallbehälter (2W statt 4W)	je Behälter und Jahr	76,38 EUR
28	▪ 240-Liter-Abfallbehälter (1W statt 4W)	je Behälter und Jahr	51,03 EUR
29	▪ 1.100-Liter-Abfallbehälter (1W statt 4W)	je Behälter und Jahr	152,75 EUR
30	Sonderleerungen auf Abruf ▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	11,57 EUR
31	▪ 1.100-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	57,00 EUR



		Bezugsgröße	Gebühr
Sperrabfall (Ergänzung)			
32	Die Kosten für zwei Abruftermine pro Kalenderjahr und Haushalt sind mit den Gebühren nach Abs. 1 abgegolten. Weitere Abruftermine erfolgen auf Antrag gegen Gebühr: ▪ Ab dem dritten Abruftermin (bis zu 3m ³)	je Abruf	29,34 EUR
Elektroaltgeräte – Holservice			
33	▪ bis zu 3 Geräte	je Vorgang	27,72 EUR
34	▪ jedes weitere Gerät	je Gerät	9,24 EUR
Vollservice „Behälterleerung“ für 4-rädrige Abfallbehälter (§ 14 Abs. 6 Satz 4 + 5 KrWS)			
35	▪ 4-wöchentliche Leerung	je Behälter und Jahr	36,00 EUR
36	▪ 2-wöchentliche Leerung	je Behälter und Jahr	72,00 EUR
37	▪ Wöchentliche Leerung	je Behälter und Jahr	144,00 EUR

(3) Für **Sonderleistungen** ergeben sich folgende Gebührensätze:

		Bezugsgröße	Gebühr
Behältertausch (§ 12 Abs. 3 Satz 1 KrWS)			
Für den vom Gebührenpflichtigen zu vertretenden Tausch eines Abfallbehältnisses wird einmalig eine Wechselgebühr erhoben:			
38	▪ 2-Rad-Gefäß (entleert)	je Abfallfraktion und Tauschvorgang	20,24 EUR
39	▪ 4-Rad-Gefäß (entleert)	je Abfallfraktion und Tauschvorgang	26,64 EUR
		Bezugsgröße	Gebühr
Behälterersatz			
Für eine vom Gebührenpflichtigen zu vertretende Ersatzbeschaffung eines Abfallbehälters wird eine einmalige Gebühr erhoben:			
Bioabfall			
40	▪ 40-Liter-Abfallbehälter	je Behälter	53,26 EUR
41	▪ 60-Liter-Abfallbehälter	je Behälter	53,26 EUR
42	▪ 80-Liter-Abfallbehälter	je Behälter	53,26 EUR
43	▪ 120-Liter-Abfallbehälter	je Behälter	51,47 EUR
44	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Behälter	60,63 EUR
45	▪ 660-Liter-Abfallbehälter	je Behälter	302,96 EUR
Restabfall / Altpapier (PPK)			
46	▪ 60-Liter-Abfallbehälter (nur für Restabfall erhältlich)	je Behälter	46,47 EUR
47	▪ 80-Liter-Abfallbehälter (nur für Restabfall erhältlich)	je Behälter	46,47 EUR
48	▪ 120-Liter-Abfallbehälter	je Behälter	47,06 EUR
49	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Behälter	55,63 EUR
50	▪ 1.100-Liter-Abfallbehälter	je Behälter	257,79 EUR



Bioabfallbehälter – Nachrüstung mit Biofilter (§ 12 Abs. 5 KrWS)			
51	▪ bis 120 Liter-Abfallbehälter	je Filterdeckel	46,54 EUR
52	▪ 240 Liter-Abfallbehälter	je Filterdeckel	55,84 EUR
2-rädrige Behälter und 660 Liter-Behälter – Nachrüstung mit Schwerkraftschloss (§12 Abs. 6 KrWS)			
53	▪ 2-rädrige Abfallbehälter	je Schloss	53,00 EUR
54	▪ 4-rädrige-Abfallbehälter	je Schloss	60,40 EUR
Leerung fehlbefüllter Abfallbehältnisse			
Bioabfallbehälter (innerhalb Regelabfuhr Restabfall)			
55	▪ 40-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	12,79 EUR
56	▪ 60-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	13,39 EUR
57	▪ 80-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	14,00 EUR
58	▪ 120-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	15,22 EUR
59	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	18,86 EUR
60	▪ 660-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	34,75 EUR
Bioabfallbehälter (als Sonderleerung auf Abruf)			
61	▪ 40-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	60,37 EUR
62	▪ 60-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	60,97 EUR
63	▪ 80-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	61,58 EUR
64	▪ 120-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	62,80 EUR
65	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	66,44 EUR
66	▪ 660-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	84,42 EUR
Altpapierbehälter (innerhalb Regelabfuhr Restabfall)			
67	▪ 120-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	15,53 EUR
68	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	19,50 EUR
69	▪ 1.100-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	51,02 EUR
Altpapierbehälter (als Sonderleerung auf Abruf)			
70	▪ 120-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	63,11 EUR
71	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	67,08 EUR
72	▪ 1.100-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	100,69 EUR

- (4) Die Gebühr für die Beseitigung eines Autowracks (Kraftfahrzeug oder Anhänger) wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.
- (5) Für die Antragsstellung auf Eigenkompostierung (§ 7 Abs. 3 KrWS) wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.
- (6) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordern, werden Gebühren nach Maßgabe des



§ 4 Abs. 2 zuzüglich der weiteren Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

- (7) Für eine Entsorgungsleistung, für die diese Satzung keinen konkreten Gebührentatbestand vorsieht, wird eine Gebühr erhoben, die sich nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und, sofern möglich, an vergleichbaren und in dieser Satzung geregelten Tatbeständen zu orientieren hat.

§ 6

Gebührenbescheid und Beitreibung

- (1) Die regelmäßigen Gebühren werden als Jahresgebühr durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die sonstigen Gebühren werden mit Ausnahme der Gebühren für Abfallsäcke durch einen gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Rückständige Gebühren werden nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz für Rheinland-Pfalz beigetrieben.

§ 7

Vorausleistungen

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und sonstigen Anfallstellen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) In besonderen Fällen, z. B. für die Entsorgung widerrechtlich abgelagerter bzw. gelagerter Abfälle oder wenn die Person des Gebührenpflichtigen oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse dazu Anlass geben, kann die Stadtverwaltung die voraussichtlich anfallenden Gebühren vor Ausführung der Entsorgungsleistung als Vorauszahlung erheben. Diese wird, entgegen den Bestimmungen des § 8, sofort fällig.
- (3) Eine solche Vorauszahlung kann insbesondere dann verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Gebührenpflichtigen fruchtlos vollstreckt worden oder wenn dieser wiederholt mit seinen Zahlungen an die Stadt in Verzug geraten ist.



§ 8

Fälligkeit

- (1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren werden mit Zustellung der Bescheide oder der Anforderung von Teilbeträgen fällig. Teilbeträge können für ein Mehrfaches der Monatsgebühr angefordert werden.
- (2) Im Falle einer Vorausleistung nach § 7 sind die geforderten Gebühren im Voraus fällig.
- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bei gelegentlicher Nutzung von Abfallsäcken ist im Falle der Selbstabholung bar zu entrichten und wird bei Erwerb des Abfallsackes fällig.
- (4) Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage fällig.

§ 9

Gebührenerstattung/-nacherhebung

- (1) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.
- (2) Es erfolgt keine Rücknahme von Abfallsäcken gegen Erstattung der Gebühr.
- (3) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 eine taggenaue Abschlagskorrektur durchgeführt. Dies gilt nur dann, wenn das Ende der Gebührenpflicht noch im laufenden Wirtschaftsjahr der Stadtverwaltung angezeigt wird.
- (4) Der Gebührenschuldner darf Gebühren mit Forderungen gegen die Stadt nicht aufrechnen.

§ 10

Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann die Stadtverwaltung die Gebühren entsprechend ermäßigen.



§ 11

Gebühreneinzug

Mit dem Einzug der laufenden Entgelte wird ein Dritter als Verwaltungshelfer beauftragt.

§ 12

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung der Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung tritt zum 01.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung vom 05.07.2016 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Frankenthal (Pfalz), den 26.04.2018

Martin Hebich
Oberbürgermeister